

Beitragsordnung

- Diese Beitragsordnung ist eine eigenständige Ordnung des Vereins.
- Sie wird vom Vorstand erarbeitet und vorgeschlagen; die Mitgliederversammlung bestätigt sie mit einfacher Mehrheit (§ 5 Abs. 1 der Satzung).
- Änderungen der Beitragshöhe sind ohne Satzungsänderung möglich.
- Die Beitragsordnung wird allen Mitgliedern bei Eintritt ausgehändigt.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Beitragsordnung regelt Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge des Ochsenhau e.V.
- (2) Sie gilt für alle Mitglieder ab dem Zeitpunkt ihrer Aufnahme in den Verein.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Jahresmitgliedsbeitrag beträgt 36,00 €. Er ist für alle Mitglieder gleich; eine Ermäßigung nach Lebenssituation (Rentner, Schüler, Studierende, Geringverdiener) ist nicht vorgesehen — der Beitrag ist bewusst niedrig gehalten, damit er für alle leistbar ist.
- (2) Jedes Mitglied kann freiwillig einen höheren Beitrag zahlen. Der freiwillig erhöhte Beitrag wird auf dem Mitgliedsantrag oder formlos schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt und gilt bis auf Widerruf des Mitglieds. Der Verein verwendet freiwillig höhere Beiträge wie reguläre Beiträge für die satzungsmäßigen Zwecke.
- (3) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 3 Fälligkeit und Wirksamkeit der Mitgliedschaft

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus zum 1. April eines jeden Geschäftsjahres fällig. Geschäftsjahr im Sinne dieser Ordnung ist das Kalenderjahr.
- (2) Bei Eintritt in den Verein ist der volle Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr zu zahlen, unabhängig vom Eintrittsmonat; eine anteilige Berechnung erfolgt nicht.
- (3) Bei Austritt aus dem Verein werden bereits gezahlte Beiträge nicht erstattet.
- (4) Die Mitgliedschaft wird mit der Aufnahme durch den Vorstand und der Zahlung des ersten Jahresbeitrages wirksam. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand; ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Erfolgt keine Aufnahme, wird ein bereits gezahlter Mitgliedsbeitrag vollständig zurückerstattet.

§ 4 Zahlungsweise — SEPA-Lastschrift verpflichtend

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird ausschließlich per SEPA-Lastschrift eingezogen. Mit dem Antrag auf Aufnahme erteilt das Mitglied dem Verein zugleich ein SEPA-Lastschriftmandat zum jährlichen Einzug des Mitgliedsbeitrages von einem in seinem Namen geführten Konto. Die Erteilung eines gültigen SEPA-Mandats ist Bedingung für die Aufnahme in den Verein.
- (2) Der Verein zieht den Beitrag jährlich zum Fälligkeitstermin (1. April) ein. Mitglieder werden mindestens fünf Bankarbeitstage vor dem Einzug per E-Mail über den anstehenden Einzug informiert (Pre-Notification).
- (3) Diese verpflichtende Form der Beitragszahlung dient der ehrenamtlichen Arbeit des Vereins: Sie vermeidet Erinnerungsschreiben, Mahnverfahren und manuelle Buchungsschritte. Damit schützen wir die knappe Arbeitszeit des ehrenamtlichen Schatzmeisters und stellen sicher, dass die Beiträge zuverlässig und ohne Reibungsverluste dort ankommen, wo sie wirken sollen — in der Vereinsarbeit für den Naturschutz im Ochsenhau.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen — insbesondere wenn ein Mitglied über kein eigenes Konto verfügt oder im Einzelfall andere zwingende Gründe vorliegen — kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag eine abweichende Zahlungsweise (Überweisung) genehmigen. Über solche Anträge entscheidet der Vorstand in eigenem Ermessen; ein Anspruch auf abweichende Zahlungsweise besteht nicht.

- (5) Die Bankverbindung des Vereins wird den Mitgliedern bei Eintritt mitgeteilt. Das Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Bankverbindung dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen (vgl. § 4 Abs. 7 der Satzung).
- (6) Übergangsregelung für die Einführungsphase: Solange der SEPA-Einzug noch nicht eingerichtet ist, kann der erste Mitgliedsbeitrag hilfsweise per Überweisung auf das Vereinskonto gezahlt werden. Abweichend von Absatz 1 ist in dieser Phase die Erteilung eines SEPA-Mandats nicht Voraussetzung für die Aufnahme; das Mandat wird nachträglich eingeholt. Diese Übergangsregelung endet, sobald der Verein den SEPA-Einzug eingerichtet hat; der Vorstand teilt dies den Mitgliedern mit. Ab dem darauf folgenden Geschäftsjahr erfolgt der Beitragseinzug per SEPA-Lastschrift nach den Absätzen 1 bis 5.

§ 5 Umlagen

- (1) Nach § 5 Abs. 3 der Satzung kann die Mitgliederversammlung Umlagen beschließen. Die Umlage darf das Zweifache eines Jahresmitgliedsbeitrages je Mitglied und Geschäftsjahr nicht überschreiten.
- (2) Eine Umlage wird gesondert von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Der Beschluss enthält Höhe, Zweck, Fälligkeit und Zahlungsweise.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft und Beitragsbefreiung

- (1) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.
- (2) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch einstimmigen Beschluss des geschäftsführenden Vorstands gemäß § 4 Abs. 8 der Satzung. Über die Ernennungen unterrichtet der Vorstand die nächste Mitgliederversammlung.
- (3) Ehrenmitgliedern steht es frei, freiwillig einen Beitrag zu leisten.

§ 7 Inkrafttreten und Änderung

- (1) Diese Beitragsordnung wurde vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung (Gründungsversammlung) am 28. Juni 2026 mit einfacher Mehrheit bestätigt; sie tritt mit der Bestätigung in Kraft.
- (2) Änderungen dieser Beitragsordnung werden vom Vorstand vorgeschlagen und bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Geänderte Beitragsregelungen wirken jeweils ab dem Geschäftsjahr, das auf den Änderungsbeschluss folgt; sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt.

Übersicht Beiträge (Stand bei Beschluss)

- Standardbeitrag: 36,00 € / Jahr
- Freiwillig höherer Beitrag: nach eigener Wahl, jeder Betrag über 36 € möglich
- Ehrenmitglied: 0,00 € (beitragsbefreit)
- Aufnahmegebühr: 0,00 €
- Maximale Umlage: 72,00 € / Jahr (= 2× Standardbeitrag, nur durch MV-Beschluss)